

SATZUNG DES FÖRDERVEREIN INTERNATIONALES FESTIVAL MARITIM E.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Internationales Festival Maritim e. V.“; die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister soll alsbald erwirkt werden.

Sitz des Vereins ist Bremen-Vegesack.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Unterstützung des Internationalen Festival Maritim, durch die ideelle und finanzielle Förderung von steuerbegünstigten Körperschaften, welche den vorgenannten Zweck erfüllen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Bereitstellung von Geldmitteln.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung von steuerbegünstigten Körperschaften, welche den in § 2 genannten steuerbegünstigten Zweck, insbesondere die Unterstützung des Projekts „Internationales Festival Maritim“ verwirklichen, verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der Annahme durch den Vorstand bedarf. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied, das das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, der jeweils am 15. August des Geschäftsjahres fällig ist.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Die Geschäfte des Vereins führen die 2 Vorstandsvorsitzenden. Sie führen die Vereinsbeschlüsse aus und verwalten das Vereinsvermögen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, die gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Er ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Die Vorsitzenden verwalten die Kasse des Vereins und führen ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Sie nehmen Zahlungen für den Verein gegen eine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke dürfen nur mit sie leisten.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, sobald die Abrechnung über das vorausgegangene Geschäftsjahr erstellt und von den Rechnungsprüfern geprüft worden ist.

Stimmberechtigt und einzuladen sind nur aktive Vereinsmitglieder. Personen oder Institutionen, die den Verein durch regelmäßige Zuwendungen unterstützen, sind durch den Vorstand regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, über die Aktivitäten des Vereins und die Verwendung seiner Mittel zu informieren.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt

- a) über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
- b) über die Wahl von Vorstandsmitgliedern,
- c) über die Wahl von zwei Prüfern, welche die Rechnungen für das laufende Geschäftsjahr zu prüfen und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben,
- d) über Satzungsänderungen,
- e) über die Festsetzung des Jahresbeitrages.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmberechtigt und wählbar ist jedes aktive Vereinsmitglied. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann nur durch die Mitglieder persönlich ausgeübt werden; eine Vertretung ist unzulässig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Er stellt die Tagesordnung auf und teilt sie den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Bedarf kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dieses auf einer früheren Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

Zur Nachprüfung des Kassenberichtes sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie sind verpflichtet, einmal im Jahr Kasse und Rechnung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden und werden jährlich neu bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Über die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Wenn nichts Anderes beschlossen wird, ist der Vorsitzende der Versammlungsleiter.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in zwei innerhalb von 6 Wochen abgehaltenen, ausdrücklich zur Beschlussfassung darüber einberufenen Mitgliederversammlungen dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für den Elternverein für PSYchoMOTORische Entwicklungsförderung e.V. (EPSYMO) oder zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwendet werden. Die Namen der Begünstigten sind von der die Auflösung beschließenden zweiten Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit zu bestimmen. Die Ausführung dieser Beschlüsse darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.